

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE:
 FLURKARTENWERK, FLUR 3, ALGESDORF
 MASSTAB: M : 1:1000

ERLAUBNISVERMERK:
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT
 RODENBERG
 ERTEILT DURCH DAS KATASTERAM RINTELN
 AM ... 1.7.81... AZ: ... 19.20/81...

RINTELN DEN 29. Juli 1982
 KATASTERAM
 (L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.03.1981..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21.a..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 11.11.81 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.12.1981..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 7.1.82..... ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.01.82..... BIS 19.02.1982..... GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RODENBERG DEN 28.7.82.....
 (L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEBEBEN.

RODENBERG DEN
 (L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.7.82..... ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

RODENBERG DEN 28.7.82.....
 (L.S.)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

(AZ: 61.79.01/166.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

RODENBERG DEN 27.9.1982.....
 (L.S.)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÖHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.

RODENBERG DEN 28.7.82.....
 (L.S.)

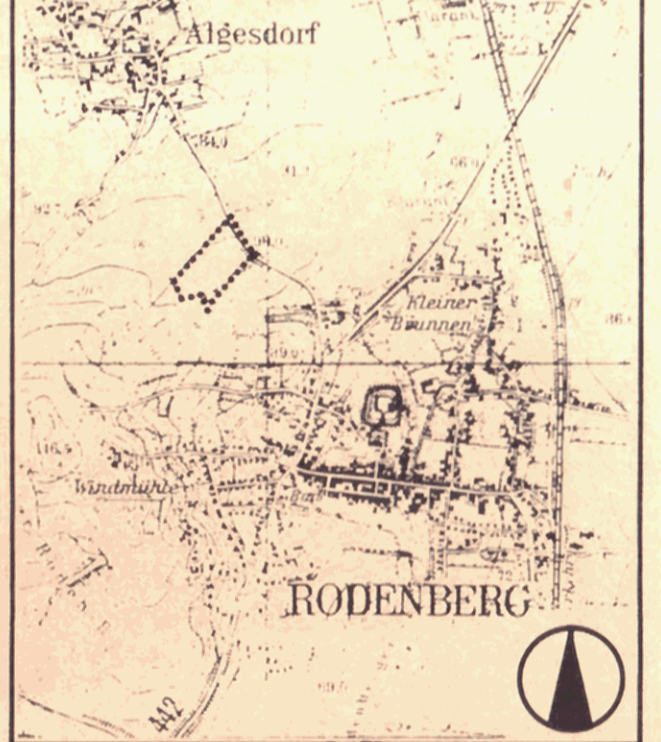
STADT RODENBERG

KREIS SCHAUMBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

**BEBAUUNGSPLAN NR. 21a
 "AUF DER KAMMER"**

**ÜBERSICHTSKARTE
 MASSTAB 1:25.000**



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEBEITET VON:

**P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT
 PETERSEN-REINELT-DIPLING.**

BERLIN, DEN
 HANNOVER, DEN 19.6.1981.....
 HERMANN-GÖTTE STR. 1 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/825800
 PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030/8032474

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
19.6.81	BF	UP	
10.1.82	BF	UP	2(5)
27.7.82	BF	UP	2(5)

ÄNDERUNGEN
Präambel

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE WERLETTEN IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 DEN 28.7.82.....
 (L.S.)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE WERLETTEN ZUNGEHÖRIGEN ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN
 (L.S.)

MASSTAB 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- NUTZUNGSSCHABLONE
- | | | | |
|---|---|---|--|
| A | B | A | ART DER BAULICHEN NUTZUNG |
| C | D | B | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - Z |
| E | F | C | GRUNDFLÄCHENZAHLE - GRZ |
| | | D | GESCHOSSFLÄCHENZAHLE - GFZ |
| | | E | HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ÖRTLICH BESCHRÄNKTEM GELTUNGSBEREICH |
| | | F | BAUWEISE |
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | |
|----|------------------------|
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
|----|------------------------|

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | |
|-----|--|
| I | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHLE |
| 0,4 | GESCHOSSFLÄCHENZAHLE |
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
- | | |
|----------|------------------------------|
| 0 | OFFENE BAUWEISE |
| [Symbol] | BAUGRENZE |
| [Symbol] | ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE |
- VERKEHRSLÄCHEN
- | | |
|----------|-----------------------------------|
| [Symbol] | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE |
| [Symbol] | STRASSENVERKEHRSLÄCHE |
| [Symbol] | GEHWEG (FÜR ANLIEGER BEFAHRBAR) |

- VERKEHRSGRÜN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- STANDORT UMFORMERSTATION
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- SICHTDREIECKE
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÜCHERN
- ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 SICHTDREIECKE
- DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,8 M ÖBER DEN FAHRBAHN-ÖBERKÄNTEN VON JEDER SICHT-BEHINDERUNG FREIZUHALTEN
- 2.0 PFLANZGEBOT
- IN DEN MIT DEM PLANZEICHEN PFG GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND AUF 10 MLÄNGE MINDESTENS 3 STANDORTGERECHTE LAUBBÜME ANZUPFLANZEN. (ES IST DABEI DAS NDS. NACHBARRECHTS-GESETZ VOM 31.03.67 ZU BEACHTEN.)

PRÄAMBEL

- 3.0 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- DIE UNTER § 4(3) BAUNVO AUFGEFÖHRTEN NUTZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 4.0 VERKEHR
- DIE ALS "GEHWEG" GEKENNZEICHNETE VERKEHRSLÄCHE IST FÜR DIE ANLIEGER DIREKT AN DEN GEHWEG ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE BEFAHRBAR.
- 5.0 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- IN DEN FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DÄCHNEIGUNG VON MEHR ALS 30° ZULÄSSIG.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), HAT DER RAT DER STADT RODENBERG DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21a BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

..... DEN 28.7.82.....
 (L.S.)